

Gemeinde Rábke

- Der Bürgermeister -

Fachbereich Steuern und Finanzen	DRUCKSACHE 03/2016
Teilbereich Finanzen	
Datum 15.01.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag
		ja nein geändert
Gemeinderat		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Bürgermeister	Org.-Ziff 20.2 zur Beschlussausführung
Ute Füllgrabe	V. Klisch	Rainer Angerstein	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über den Jahresabschluss 2009 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 101 (1) NGO / § 129 (1) NKomVG

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2009 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2009 (Überschuss i.H.v. 9.836,29 €) wird zum Ausgleich des in der Ersten Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (6.407,00 Euro) eingesetzt. Der verbleibende Restüberschuss (3.429,29 Euro) wird in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2009 die Entlastung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat der Rat beschlossen, dass die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2009 eingeführt wird und legt somit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2009 nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2009 erfolgte auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden NGO.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsbegrenzungsstellen, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 100 Abs. 2 NGO aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz sowie
4. einem Anhang.

Dem Anhang sind gemäß § 100 Abs. 3 NGO beizufügen

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Gemeinde Rábke weist im Jahresabschluss 2009 einen Überschuss in Höhe von 9.836,29 Euro aus. Hiervon entfallen 5.676,49 Euro auf das ordentliche und 4.159,80 Euro auf das außerordentliche Ergebnis.

Grundsätzlich sind bei einem Jahresüberschuss zunächst die beim Basisreinvermögen ausgewiesenen, um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus der Ersten Eröffnungsbilanz auszugleichen (Art. 6 Abs. 9 S. 1 GemHausRNeuOG ND 2005).

Die Gemeinde Rábke weist in ihrer Ersten Eröffnungsbilanz einen Sollfehlbetrag aus dem kameralem Abschluss 2007 in Höhe von 6.407,00 Euro aus.

Entsprechend ist aus dem Überschuss 2009 (9.836,29 Euro) der kamerale Fehlbetrag aus dem Jahr 2007 (6.407,00 Euro) auszugleichen. Vorrangig sollte hierfür der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses verwendet werden. Mit dem verbleibenden Restüberschuss (3.429,29 Euro) wird eine Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildet (§ 123 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 110 Abs. 7 S. 2 NKomVG).

Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Eine fristgerechte Aufstellung

war bereits im Hinblick auf die zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht möglich, so dass der Bürgermeister gemäß § 100 Abs 3 NGO (§ 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses erst am 27.07.2015 endgültig feststellen konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat den Jahresabschluss 2009 geprüft und seinen Schlussbericht vom 11.01.2016 vorgelegt. Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegen stehen, haben sich nicht ergeben.

Im Prüfungsbericht des RPA wurde das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Gemeinde Rábke wie folgt zusammengefasst:

„ Der Jahresabschluss zum 31.12.2009, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde Rábke entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde hat sich nur minimal verbessert. Die Fehlbetragsentwicklung ist dennoch von einem negativen Trend geprägt und gibt keinen Anlass für positive Prognosen. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität sind somit nicht zufriedenstellend, geben aber zu Beanstandungen keinen Anlass. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss nach § 23 GemHKVO als noch gegeben angesehen werden. Die Gemeinde Rábke wird grundsätzlich wirtschaftlich geführt.“

Anlagen

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Gemeinde Rábke